

Preisliste 5-2017

gültig ab 1. Mai 2017



tauber-beton



Königshofen

TRANSPORTBETON

DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Betondisposition

Tel.: 09343 6262 62

Fax: 09343 6262 22

info@tauber-beton.de

www.tauber-beton.de

tauber-beton GmbH & Co.KG
Fabrikstraße 9
97922 Lauda-Königshofen

Verwaltung / Faktura

Tel.: 09343 6262 19

Fax: 09343 6262 22

Vertrieb / GL

Tel.: 09343 6262 17

Fax: 09343 6262 14

Tauberbischofsheim



Betone für den Wohnungs-, Industrie- und Landwirtschaftsbau

Expositionsklasse(n) höhere Expositionsklassen schließen niedrigere mit ein.	Feuchtigkeitsklasse	bes. Eigenschaften	Betoneigenschaftenklasse ¹⁾	Konsistenzklasse	Gesteinskörnung		Überwachungs-klasse	Preise frei Baustelle in €/m³ (zzgl. MwSt.)				
					Art	Größtkorn D _{max}		schnelle (s) Festigkeitsentwicklung kürzere Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, höhere Wärmeentwicklung		mittlere (m) Festigkeitsentwicklung normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung		langsame (l) Festigkeitsentwicklung
								Sorten-Nr.	€/m³	Sorten-Nr.	€/m³	
Allgemeiner Betonbau												
X0 C25/30 XC4XF1XA1	WA	-	C8/10	C1	MKS	22	1	-	-	10016200	108,25	Festigkeitsentwicklung langsam (l) nicht bei allen Betonen möglich. Preis auf Anfrage. Kiesbeton. Preis auf Anfrage.
		-	C8/10	C1	MKS	16	1	-	-	10015200	109,75	
		-	C8/10	F3	MKS	22	1	-	-	10036200	112,00	
		-	C8/10	F3	MKS	16	1	-	-	10035200	113,50	
		Verlegebeton für Bordsteine, Rinnenplatten	C12/15	C1	MKS	22	1	-	-	15016200	111,75	
			C12/15	C1	MKS	16	1	-	-	15015200	113,25	
			C12/15	C1	MKS	8	1	-	-	15014200	115,75	
		-	C25/30	C1	MKS	16	1	-	-	30915200	120,00	
		-	C25/30	C1	MKS	8	1	-	-	30914200	121,50	
		-	C12/15	F3	MKS	22	1	-	-	15036200	114,50	
-	C12/15	F3	MKS	16	1	-	-	15035200	116,00			
XC2	WA	-	C16/20	F3	MKS	22	1	-	-	20136000	116,75	
		-	C16/20	F3	MKS	16	1	-	-	20135000	118,25	
		-	C16/20	F3	MKS	8	1	-	-	20134000	120,75	
XC3	WA	-	C20/25	F3	MKS	22	1	-	-	25136000	118,75	
		-	C20/25	F3	MKS	16	1	-	-	25135000	120,25	
		-	C20/25	F3	MKS	8	1	-	-	25134000	122,75	
XC4, XF1, XA1	WA	-	C25/30	F3	MKS	22	2 ⁵⁾	30336600	124,50	30336000	122,50	
		-	C25/30	F3	MKS	16	2 ⁵⁾	30335600	126,00	30335000	124,00	
		-	C25/30	F3	MKS	8	2 ⁵⁾	30334600	128,50	30334000	126,50	
XC4, XD3, XF3, XA2 ⁴⁾	WA	-	C35/45	F3	MKS	22	2	45736301	131,75	-	-	
		-	C35/45	F3	MKS	16	2	45735301	133,25	-	-	
		-	C35/45	F3	MKS	8	2	45734301	135,75	-	-	
XC4, XD3, XF2, XF3, XA2 ⁴⁾	WA	-	C35/45	F3	MKS ¹¹⁾	22	2	45736300	132,75	-	-	
		-	C35/45	F3	MKS ¹¹⁾	16	2	45735300	134,25	-	-	
		-	C35/45	F3	MKS ¹¹⁾	8	2	45734300	136,75	-	-	
XC4, XD3, XF2, XF3, XA2 ⁴⁾ , XM2 ³⁾ (D _{max} 8 kein XM)	WA	-	C35/45	F3	HSS	16	2	45838307	147,25	-	-	
		-	C35/45	F3	HSS	8	2	45837307	149,75	-	-	
Betone für "Wasserundurchlässige Bauwerke" gemäß DAfStb-Richtlinie												
XC4, XF1, XA1	WA	w/z <=0,55	C25/30	F3	MKS	22	2	30336602	126,00	30336002	124,00	
			C25/30	F3	MKS	16	2	30335602	127,50	30335002	125,50	
			C25/30	F3	MKS	8	2	30334602	130,00	30334002	128,00	
XC4, XF1, XA1	WA	w/z <=0,55	C25/30	F3	MKS	22	2	30336603	127,00	30336003	125,00	
			C25/30	F3	MKS	16	2	30335603	128,50	30335003	126,50	
			C25/30	F3	MKS	8	2	30334603	131,00	30334003	129,00	
XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ²⁾ (D _{max} 8 kein XM)	WA	w/z <=0,55	C30/37	F3	MKS	22	2	37336600	128,25	37336000	126,25	
			C30/37	F3	MKS	16	2	37335600	129,75	37335000	127,75	
			C30/37	F3	MKS	8	2	37334600	132,25	37334000	130,25	
LP-Betone (maschinelles Glätten kann die Porenstruktur schädigen)												
XC4, XD1, XF2, XF3, XA1, XM1 (D _{max} 8 kein XM)	WA	LP	C25/30	F3	HSS	16	2	-	-	30438200	141,00	
			C25/30	F3	HSS	8	2	-	-	30437200	143,50	
XC4, XD3, XF4, XA2 ⁴⁾ , XM2	WA	LP	C30/37	F3	HSS	16	2	37838300	150,00	37838200	148,00	


Gefahrenhinweis:

R 36/38: Reizt die Augen und die Haut
R 41: Gefahr ernster Augenschäden
R 43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich

Sicherheitsratschläge:

S 2: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
S 24/25: Berührungen mit den Augen und der Haut vermeiden
S 26: Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser spülen und unverzüglich Arzt aufsuchen
S 36/37: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Schutzhandschuhe tragen

¹⁾ Betone mit Festigkeitsentwicklung "langsam" und "sehr langsam" ab C25/30 auf Anfrage

³⁾ als XM3 zusätzlich bauseits Einstreuen von Hartstoff nach DIN 1100 erforderlich für XM3 wird Hartstoffestrich empfohlen - Einstreuungen bringen Verbundprobleme


⁵⁾ ohne XA Überwachungsklasse 1

²⁾ als XM2 Oberflächenbehandlung erforderlich (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten ...) kein Flügelglätten bei LP-Beton Dmax

⁴⁾ als XA3 nur mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen

¹¹⁾ Lieferung von Werk Tauberbischofsheim nur nach Absprache möglich

Beton für den Ingenieurbau

Expositions-klassen(n)	Feuchtig-keits-klasse	bes. Eigen-schaften	Beton-festigkeits-klasse ¹⁾	Konsi-stenz-klasse	Gesteins-körnung		Über-wachungs-klasse	Preise frei Baustelle in €/m ³ (zzgl. MwSt.)				langsame (!) Festigkeits-entwicklung
					Art	Größt-korn D _{max}		schnelle (s) Festigkeitsentwicklung kurzere Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, höhere Wärmeentwicklung		mittlere (m) Festigkeitsentwicklung normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung		
								Sorten-Nr.	€/m ³	Sorten-Nr.	€/m ³	
Betone nach ZTV-ING (*normabmindernde Regelungen!)												
Betone der Expositions-klassen X0, XC1, XC2 und XC3 siehe Betonverzeichnis "Wohnungs- und Industriebau"												
XC4, XF1, XA1	WA	-	C25/30	F3	MKS	22	2	30336300	124,50	30336200	122,50	Festigkeitsentwicklung langsam (!) ist nicht bei allen Betonen möglich. Preise auf Anfrage.
		-	C25/30	F3	MKS	16	2	30335300	126,00	30335200	124,00	
XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	WA	XM1 ²⁾	C30/37*	F3	MKS ¹¹⁾	22	2	37736390	129,50	37736290	127,50	
		-	C30/37*	F3	MKS ¹¹⁾	16	2	37735390	131,00	37735290	129,00	
		-	C30/37*	F3	MKS ¹¹⁾	8	2	37734390	133,50	37734290	131,50	
		XM1 ²⁾	C30/37*	F3	HSS	16	2	37738390	143,00	37738290	141,00	
		-	C30/37*	F3	HSS	8	2	37737390	145,50	37737290	143,50	
		-	C35/45	F3	MKS ¹¹⁾	22	2	45736390	133,75	-	-	
		-	C35/45	F3	MKS ¹¹⁾	16	2	45735390	135,25	-	-	
		-	C35/45	F3	HSS	16	2	45738390	147,25	-	-	
		-	C35/45	F3	HSS	8	2	45737390	149,75	-	-	
		-	C40/50	F3	HSS	16	2	50738390	149,25	-	-	
		-	C40/50	F3	HSS	8	2	50737390	151,75	-	-	
		XC4, XD3, XF2, XF3, XA2 ⁴⁾	WA	-	C45/55	F3	HSS	16	2	55738390	151,25	
XC4, XD3, XF4, XA1, XM1	WA	LP	C25/30*	F2	HSS	16	2	-	-	30828290	141,00	
XC4, XD3, XF4, XM2, XA2 ⁴⁾		LP	C30/37	F3	HSS	16	2	37838390	150,00	37838290	148,00	
Bohrpfahlbeton nach ZTV-ING / DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140												
XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, XM1	WA	-	C30/37*	F5	MKS ¹¹⁾	22	2	-	-	37756280	127,00	
		-	C30/37*	F5	MKS ¹¹⁾	16	2	-	-	37755280	128,50	
Bohrpfahlbeton / Unterwasserbeton nach DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140												
XC4, XF1, XA1	WA	-	C25/30	F5	MKS	22	2	-	-	30356281	123,75	
		-	C25/30	F5	MKS	16	2	-	-	30355281	125,25	
XC4, XD1, XF1, XA1, XM1	WA	-	C30/37	F5	MKS	22	2	-	-	37356280	127,00	
		-	C30/37	F5	MKS	16	2	-	-	37355280	128,50	
FD-Beton nach DAfStb-Richtlinie (maschinelles Glätten kann bei LP-Beton die Porenstruktur schädigen)												
XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ²⁾	WA	FD	C30/37	F3	MKS	22	2	37336328	132,00	37336228	130,00	
		FD	C30/37	F3	MKS	16	2	37335328	133,50	37335228	131,50	
XC4, XD3, XF2, XF3, XA2 ⁴⁾ , XM2 ³⁾		FD	C35/45	F3	MKS ¹¹⁾	22	2	45836305	134,25	-	-	
		FD	C35/45	F3	MKS ¹¹⁾	16	2	45835305	135,75	-	-	
XC4, XD3, XF4, XA2 ⁴⁾ , XM2		FD + LP	C30/37	F3	HSS	16	2	37838300	150,00	37838200	148,00	
		Gefahrenhinweis: R 36/38: Reizt die Augen und die Haut R 41: Gefahr ernster Augenschäden R 43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich				Sicherheitsratschläge: S 2: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen S 24/25: Berührungen mit den Augen und der Haut vermeiden S 26: Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser spülen und unverzüglich Arzt aufsuchen S 36/37: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Schutzhandschuhe tragen						

1) Betone mit Festigkeitsentwicklung "langsam" und "sehr langsam" auf Anfrage
 3) als XM3 zusätzlich bauseits Einstreuen von Hartstoff nach DIN 1100 erforderlich
 für XM3 wird Hartstoffestrich empfohlen - Einstreuungen bringen Verbundprobleme
 5) ohne XA Überwachungs-kategorie 1

2) als XM2 Oberflächenbehandlung erforderlich (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten ...) kein Flügelglätten bei LP-Beton
 4) als XA3 nur mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen
 11) Lieferung von Werk Tauberbischofsheim nur nach Absprache möglich

Betone für Industrieböden, leicht verarbeitbare Betone, Sichtbetone

Expositions-klassen(n)	Feuch-tig-keits-klasse	bes. Eigen-schaften	Beton-festig-keits-klasse ¹⁾	Konsi-stenz-klasse	Gesteinskornung		Über-wach-ungs-klasse	Preise frei Baustelle in €/m ³ (zzgl. MwSt.)				langsame (!) Festigkeits-entwicklung
					Art	Größt-korn D _{max}		schnelle (s) Festigkeitsentwicklung kurzere Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, höhere Wärmeentwicklung		mittlere (m) Festigkeitsentwicklung normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung		
								Sorten-Nr.	€/m ³	Sorten-Nr.	€/m ³	
Industrieböden												
XC4, XF1, XA1		Betone für Stahlfaserzugabe geeignet	C25/30	F3	MKS	22	2	30336671	127,00	30336271	125,00	
			C25/30	F3	MKS	16	2	30335671	128,50	30335271	126,50	
			C25/30	F4	MKS	22	2	30346671	129,50	30346271	127,50	
			C25/30	F4	MKS	16	2	30345671	131,00	30345271	129,00	
XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ²⁾	WA		C30/37	F3	MKS	22	2	37536660	128,25	37536260	126,25	
			C30/37	F3	MKS	16	2	37535660	129,75	37535260	127,75	
			C30/37	F4	MKS	22	2	37546660	130,75	37546260	128,75	
			C30/37	F4	MKS	16	2	37545660	132,25	37545260	130,25	
			C30/37	F3	HSS	16	2	37538660	141,75	37538260	139,75	
			C30/37	F4	HSS	16	2	37548660	144,25	37548260	142,25	
FM Mehrbedarf bei Stahlfaserzugabe €/m ³ :									384111	2,50		
Stahlfasern 50/1,0 (25 kg) €/m ³ :									385030	33,00		
Leichtverarbeitbare Betone												
XC4, XF1, XA1	WA	-	C25/30	F5	MKS	16	2	30355300	132,00	30355200	130,00	
		-	C25/30	F5	MKS	8	2	30354300	133,50	30354200	131,50	
		-	C25/30	F6	MKS	16	2	30365300	134,50	30365200	132,50	
		-	C25/30	F6	MKS	8	2	30364300	136,00	30364200	134,00	
XC4, XD1, XF1, XA1	WA	-	C30/37	F5	MKS	16	2	37355300	133,25	37355200	131,25	
		-	C30/37	F5	MKS	8	2	37354300	134,75	37354200	132,75	
		-	C30/37	F6	MKS	16	2	37365300	135,75	37365200	133,75	
		-	C30/37	F6	MKS	8	2	37364300	137,25	37364200	135,25	
Sichtbetone												
XC4, XF1, XA1	WA	-	C25/30	F4	MKS	22	2	30346305	129,50	30346205	127,50	
		-	C25/30	F4	MKS	16	2	30345305	131,00	30345205	129,00	
		-	C25/30	F4	MKS	8	2	30344305	133,50	30344205	131,50	
XC4, XD1, XF1, XA1	WA	-	C30/37	F4	MKS	22	2	37346317	130,75	37346217	128,75	
		-	C30/37	F4	MKS	16	2	37345317	132,25	37345217	130,25	
		-	C30/37	F4	MKS	8	2	37344317	134,75	37344217	132,75	
XC4, XD1, XF1, XA1	WA	-	C30/37	F5	MKS	22	2	37356317	133,25	37356217	131,25	
		-	C30/37	F5	MKS	16	2	37355317	134,75	37355217	132,75	
		-	C30/37	F5	MKS	8	2	37354317	137,25	37354217	135,25	

Festigkeitsentwicklung langsam (!) ist nicht bei allen Betonen möglich, Preise auf Anfrage.


Gefahrenhinweis:

 R 36/38: Reizt die Augen und die Haut
 R 41: Gefahr ernster Augenschäden
 R 43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich

Sicherheitsratschläge:

 S 2: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
 S 24/25: Berührungen mit den Augen und der Haut vermeiden
 S 26: Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser spülen und unverzüglich Arzt aufsuchen
 S 36/37: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Schutzhandschuhe tragen

¹⁾ Betone mit Festigkeitsentwicklung "langsam" und "sehr langsam" ab C25/30 auf Anfrage

²⁾ als XM2 Oberflächenbehandlung erforderlich (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten ...)

Sonderbaustoffe (nicht Normüberwacht)

	Konsistenz- klasse	Größtkorn D _{max}		Preise frei Baustelle in €/m ³ (zzgl. MwSt.)	
				Sorten-Nr.	€/m ³
Drainbeton- Einkornbeton					
C12/15-C1-D22 Drainbeton	C1	22	angelehnt an Merkblatt (DBT)	15096200	107,00
C12/15-C1-D16 Drainbeton	C1	16		15095200	108,50
C8/10-C1-D22 Einkornbeton	C1	22		10996200	104,50
C8/10-C1-D16 Einkornbeton	C1	16		10995200	106,00
C8/10-C1-D8 Einkornbeton	C1	8		10994200	112,50
Mörtel					
SM 2 (vgb. MGIIa, nicht Normüberwacht)		2	Bestellungen bis 15.30 Uhr des Vortages	92200002	140,00
SM 3 (vgb. MGIII, nicht Normüberwacht)		2	Auslieferung und Abholung bis 9.00 Uhr	92300000	152,00
HGT					
Hydr. geb. Tragschicht (HGT) unter Asphalt	C1	22		90916200	104,00
Hydr. geb. Tragschicht (HGT) unter Beton	C1	22		90916201	109,25
Estrichmischungen 0-8					
SME 250	C1	8		90914200	124,75
SME 300	C1	8		90914201	129,00
SME 350	C1	8		90914202	133,25
SME 400	C1	8		90914203	137,25
SME 500	C1	8		90914204	145,00
SME 400 HSS (Garagenestrich)	C1	8		90917203	147,00
Rüttelboden 280	C1	8		90914222	128,75
Rüttelboden 300	C1	8		90914223	130,25
Sandmischungen (0-2) Glattstrich					
SM 200	C1	2		90910200	123,50
SM 250	C1	2		90910201	126,75
SM 300	C1	2		90910202	132,00
SM 350	C1	2		90910203	136,00
SM 400	C1	2		90910204	141,00
SM 500	C1	2		90910205	149,00
Pflasterschlämme / Pumpenanfahr Mischung					
SM 600 Trockenmischung	C0	2		90910206	157,00
SM 600 Schlämme	F6	2		90960206	157,00
SM 400 Anpumphilfe	F4	2		90940204	144,00
Vefüllungen					
Kanalfüllmasse (auf Zementbasis)	F6	2		90960200	134,50
Flüssigboden ¹⁾	F6	2		94000004	111,50
Schüttmaterialien ohne Bindemittel im Fahrmischer					
Schüttgut		Größtkorn		Sorten-Nr.	€/cbm frei Bau*
Sand 0-2		2		91000000	61,00
Muschelkalksplitt 2-8		8		91004000	55,00
Muschelkalksplitt 8-16		16		91005000	55,00
Muschelkalksplitt 16-22		22		91006000	55,00
Sand- Muschelkalksplitt 0-8		8		91004004	60,00
Sand- Muschelkalksplitt 0-16		16		91005005	61,00
Sand- Muschelkalksplitt 0-22		22		91006006	62,00
Hartsteinsplitt 2-8		8		91007000	71,00
Hartsteinsplitt 8-16		16		91008000	71,00
Sand- Hartsteinsplitt 0-8		8		91007007	71,00
Sand- Hartsteinsplitt 0-16		16		91008008	72,00

*Die cbm Preise für Schüttgüter beziehen sich auf unverdichtetes Material. Bitte berücksichtigen sie, dass sich das Volumen durch Einbau und Verdichtung um 10 - 20% reduziert (i.M. 15%)



Gefahrenhinweis:

R 36/38: Reizt die Augen und die Haut
 R 41: Gefahr ernster Augenschäden
 R 43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich



Sicherheitsratschläge:

S 2: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
 S 24/25: Berührungen mit den Augen und der Haut vermeiden
 S 26: Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser spülen und unverzüglich Arzt aufsuchen
 S 36/37: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Schutzhandschuhe tragen

¹⁾ Vorlaufzeit ca. 1 Woche

Zusatzleistungen

Gleitklausel:	Sollten sich die Zement-bzw. Zusatzstoffpreise erhöhen, werden wir die Mehrkosten weiterberechnen.	Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer	
Sonderbetone:	Spezialbetone und Sonderbaustoffe, siehe separate Preisliste oder auf Anfrage		
Ausdruck:	Für das Ausdrucken von Lieferscheinen unter Angabe des IST-Summenausdruckes nach Aufforderung des Auftraggebers berechnen wir Für Einzelchargenausdruck incl. IST-Summenausdruck berechnen wir (Beton nach Zusammensetzung).	380020	2,00 €/cbm
		380021	5,00 €/cbm
Frachtzulage:	Autobahnfahrt	389011	5,00 €/Fuhre
Mindestfracht:	Bei Einzellieferungen, außer einer Restlieferung, wird die Mindestfracht für 4 m ³ abgerechnet. Berechnet wird die fehlende, unter 4 m ³ liegende Menge.	389001	13,00 €/cbm
Wartezeit:	Je m ³ sind 5 Minuten Aufenthaltsdauer auf der Baustelle vorgesehen, jede weitere Minute wird berechnet. Die DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 schreiben vor, dass Fahrzeuge spätestens 90 Minuten nach der Herstellung vollständig entladen sein müssen.	389009	1,00 €/min
Selbstabholer:	Nur Beton der Konsistenz C1/F1 kann per Lkw (mit Ladefläche) abgeholt werden. Für alle anderen Betone ist ein Transportbetonfahrermischer erforderlich. Bei Selbstabholung vergüten wir ab 1 m ³	380004	5,00 €/cbm
Kies / Splitt:	Für Kies-, Splittlieferungen mit unseren Mischfahrzeugen berechnen wir Die Zeit wird vom Verlassen unseres Mischwerkes bis Rückkehr gemessen. Kies-, Splittpreis und Abholort auf Anfrage.	398006	66,00 €/Std.
Öffnungszeiten:	März bis November (Mo.- Fr.) 07.00 - 16.30 Uhr Dezember bis Februar (Mo.-Fr.) 7.30 - 15.00 Uhr Samstag bitte telefonisch abfragen.		
Überstundenzuschläge:	Montag bis Freitag 06.00 - 07.00 Uhr und 17.00 - 20.00 (Ankunft Baustelle) mindestens jedoch	380061	5,00 €/cbm
	Montag bis Freitag 20.00 - 22.00 (Ankunft Baustelle) mindestens jedoch	380062	25,00 €/Fuhre
		380063	10,00 €/cbm
	Samstag 06.00 - 11.00 Uhr (Ankunft Baustelle) mindestens jedoch (Lieferung unter Vorbehalt)	380064	50,00 €/Fuhre
		380065	5,00 €/cbm
		380066	25,00 €/cbm
	Lieferungen außerhalb o.g. Zeiten sowie am 24. und 31.12. nur auf Anfrage	380067	
Saisonzuschlag:	In der Zeit vom 1. Dezember bis 29. Februar berechnen wir Saisonzuschlag Produktion in der kalten Jahreszeit unter Vorbehalt der Belieferung durch unsere Lieferanten mit geeignetem Material. Maßnahmen zur Einhaltung der nach DIN und ZTV höchstzulässigen Betontemperatur + 30° C bzw. + 25° C gehen zu Lasten des Auftraggebers.	380007	4,50 €/cbm
Zusatzmittel:	Erhöhung der Konsistenzklasse 1 Klasse (z. B. F3 --> F4)	384111	2,50 €/cbm
	Verlängerung der Verarbeitungszeit (VAZ) bis 2 Stunden	384311	2,00 €/cbm
	Verlängerung der Verarbeitungszeit (VAZ) bis 4 Stunden	384312	4,00 €/cbm
	Verlängerung der Verarbeitungszeit (VAZ) bis 6 Stunden	384313	6,00 €/cbm
	Weitere Zusatzmittel auf Anfrage !		
Faserzugabe:	Stahlfasern HE 1/50 oder vergleichbar (Zugabe pro Karton 25 kg) Wir liefern ausschließlich Beton mit Stahlfasern. Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf die Betonfestigkeit. Das Gemisch Beton + Stahlfasern ist nicht überwacht.	385030	33,00 €/Stck
	Kunststofffasern (PP) (Zugabe pro Beutel 0,91 kg)	385050	10,00 €/Stck
Hinweis:	Für die Beimischung von bauseits gestellte Zusatzmittel und/oder Fasern werden für den zusätzlichen Mischaufwand im Werk oder auf der Baustelle berechnet. In diesem Fall gilt der Beton gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 als „ nicht konform “. Daher wird keine Gewährleistung für die Betoneigenschaften übernommen.	385001	4,00 €/cbm
Rest-Rückbeton:	Für die Entsorgung von Rückbeton berechnen wir	380011	45,00 €/cbm
Betonprüfungen:	Herstellen von Probekörpern im Werk inkl. erforderlicher Frischbetonprüfungen je Satz Herstellen von Probekörpern auf der Baustelle nach DIN 1045-3 sowie die erforderlichen Frischbetonprüfungen, (inkl. Max. 3 Arbeitsstunden). Fahrtkosten werdengesondert in Rechnung gestellt.	387080	94,50 €/Satz
	Prüfung auf Druckfestigkeit am prüffähigen Probekörper	387081	150,00 €/Satz
		387090	18,50 €/Stück
Zementänderung:	Mehrzement	388000	1,20 €/10kg
	Zulage HS-Zement	388010	10,00 €/cbm
	Bei chemischem Angriff durch Sulfat über 1500 mg/l SO ₄ ²⁻ muss für die Expositionsklasse XA2 ein HS-Zement verwendet werden.		

Zemente:	Es werden ausschließlich die im Liefergebiet üblicherweise erhältlichen Normzemente nach DIN EN 197 bzw. DIN 1164 verwendet.								
Gesteinskörnung:	Es werden Körnungen verwendet, die den Regelanforderungen nach DIN 1045-2 an Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620 entsprechen.								
Zusatzmittel:	Es werden nur genormte und/oder zugelassene Produkte verwendet.								
Zusatzstoffe:	Es werden nur genormte und/oder zugelassene Zusatzstoffe des Typs I (z. B. Gesteinsmehle, Pigmente) und des Typs II (z. B. Flugaschen, Silikastaube) eingesetzt.								
Betonzusammensetzung:	Wir behalten uns Rezepturvariationen gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 vor.								
Menge:	1 m ³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m ³ normgerecht verdichtetem Beton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 ± 3% Toleranz.								
Zufahrt, Reinigung, Entsorgung:	Wir beliefern nur frei gefahrlos erreichbare Entladestellen (40 to.). Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht für evtl. Umwelfolgeschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.								
Übergabekonsistenz:	Jeweilige Konsistenzklasse gemäß Betonverzeichnis.								
Konsistenzklassen Frischbeton:	Ausbreitmaß	sehr steif	steif		plastisch	weich	sehr weich	fließfähig	sehr fließfähig
	Klasse	C0	C1	F1	F2	F3	F4	F5	F6
	Ausbreitmaß mm		≤ 340		350 – 410	420 – 480	490 – 550	560 – 620	≥ 630
	Verdichtungsmaß	> 1,46	1,45 – 1,26						
Wasserzugabe:	Veränderung der Konsistenz des Betons durch Wasserzugabe auf der Baustelle ist unzulässig. Unsere Fahrer sind nicht berechtigt, dem Transportbeton Wasser zuzusetzen. Wird eine weitere Wasserzugabe über die Rezepturmenge hinaus gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Verbrauchers. In diesem Fall gilt der Beton gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 als „nicht konform“. Daher erlischt unsere Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und Eigenschaft des gelieferten Betons.								
Haftung und Gewährleistung:	Es gelten ausschließlich unsere " Allgemeinen Geschäftsbedingungen ". Entstehen durch weitergehende Bearbeitung (z. B. maschinelles Glätten, Vakuumieren etc.) unserer Produkte Oberflächenschäden, so liegen diese aufgrund der Verwendung von Naturprodukten außerhalb unserer Gewährleistung (siehe entsprechende Gesteinskörnungen). Es ist nicht auszuschließen, dass leichtgewichtige organische Verunreinigungen im Beton vorhanden sind. Diese konzentrieren sich insbesondere bei weichen Konsistenzen verstärkt an der Betonoberfläche.								
Preisliste:	Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten, nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2, ihre Gültigkeit.								
Skonto:	Skonto darf nur auf den reinen Warenwert in Abzug gebracht werden. Pumpdienstleistungen sind nicht skontierfähig.								
Bestellung:	Geschäftsgrundlage unserer Lieferungen ist die Bestellung der gewünschten Betonmenge 24 Stunden vor Bedarf, jedoch spätestens 16.00 Uhr bei unserer Zentraldisposition. Größere Mengen einige Tage vorher bestellen !								
Abnahmeverweigerung:	Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag trotzdem als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet zuzüglich der anfallenden Entsorgungskosten.								
Fahrmischer- / Betonpumpen:	Für den Einsatz von Beton- bzw. Fahrmischerpumpen (separate Preisliste) ist eine Bestellung mindestens 3 bis 4 Tage vor dem vorgesehenen Einsatz erforderlich. Für Ihren Auftrag gelten dann die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Pumpendienstes für die Vermietung von Betonfördergeräten.								
Werksproduktionskontrolle (WPK):	Unsere Werke unterliegen einer Konformitätskontrolle gemäß DIN EN 206-1 und DIN 1045-2.								
	Die Konformitätskontrolle erfolgt durch die Firma:								
	Jouaux Prüflabor für mineralische Baustoffe und Beton GmbH & Co.KG Waltersberg 2 97947 Grünsfeld								
Die Produktion wird zusätzlich durch unabhängige anerkannte Zertifizierungsstellen überwacht (LGA / TÜV Rheinland).									

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsclassen	Mindestbetonfestigkeit
--------	---------------------------	--	------------------------

Expositionsclassen (Umwelteinwirkungen) zur Bewehrungskorrosion

Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko Bauteile ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall in nicht betonangreifender Umgebung.

X0	alle Expositionsclassen außer XF, XA, XM	<ul style="list-style-type: none"> Fundament ohne Bewehrung und ohne Frost Innenbauteile ohne Bewehrung 	C8/10
----	--	---	-------

Bewehrungskorrosion durch Karbonatisierung Beton, der Bewehrung oder anderes eingebettetes Metall enthält und Luft sowie Feuchtigkeit ausgesetzt ist.

XC1	trocken oder ständig nass	<ul style="list-style-type: none"> Bauteile in Innenräumen mit üblicher Luftfeuchte (einschließl. Küche, Bad und Waschküche in Wohngebäuden) Beton, der ständig in Wasser getaucht ist 	C16/20
XC2	nass, selten trocken	<ul style="list-style-type: none"> Teile von Wasserbehältern Gründungsbauteile 	C16/20
XC3	mäßige Feuchte	<ul style="list-style-type: none"> Bauteile, zu denen die Außenluft häufig oder ständig Zugang hat, z.B. offene Hallen Innenräume mit hoher Luftfeuchtigkeit, z.B. in gewerblichen Küchen, Bädern, Wäschereien, in Feuchträumen von Hallenbädern und in Viehställen 	C20/25
XC4	wechselnd nass und trocken	<ul style="list-style-type: none"> Außenbauteile mit direkter Beregnung 	C25/30

Bewehrungskorrosion durch Chloride, außer Meerwasser

Beton, der Bewehrung oder anderes eingebettetes Metall enthält und chloridhaltigem Wasser einschließlich Taumittel, ausgenommen Wasser ausgesetzt ist.

XD1	mäßige Feuchte	<ul style="list-style-type: none"> Bauteile im Sprühnebelbereich von Verkehrsflächen Einzelgaragen 	C30/37 C25/30 LP*
XD2	nass, selten trocken	<ul style="list-style-type: none"> Solebäder Bauteile, die chloridhaltigen Industrieabwässern ausgesetzt sind 	C35/45 C30/37 LP*
XD3	wechselnd nass und trocken	<ul style="list-style-type: none"> Teile von Brücken mit häufiger Spritzwasserbeanspruchung Fahrbahndecken, Parkdecks 	C35/45 C30/37 LP*

Expositionsclassen (Umwelteinwirkungen) zum Betonangriff

Frostangriff mit oder ohne Taumittel Durchfeuchteter Beton, der in erheblichem Umfang Frost-Tau-Wechseln ausgesetzt ist.

XF1	mäßige Wassersättigung ohne Taumittel	<ul style="list-style-type: none"> Außenbauteile 	C25/30
XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel	<ul style="list-style-type: none"> Bauteile im Sprühnebel- oder Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen sowie nicht XF4 Betonbauteile im Sprühnebelbereich von Meerwasser 	C35/45 C25/30 LP
XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel	<ul style="list-style-type: none"> Offene Wasserbehälter Bauteile in der Wasserwechselzone von Süßwasser 	C35/45 C25/30 LP
XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrsflächen, die mit Taumittel behandelt werden Überwiegend horizontale Bauteile im Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen Räumlerlaufbahnen von Kläranlagen Meerwasserbauteile in der Wasserwechselzone 	C30/37 LP

Betonangriff durch aggressive chemische Umgebung Beton, der chemischen Angriffen durch natürliche Böden, Grund- oder Meerwasser und Abwasser ausgesetzt ist.

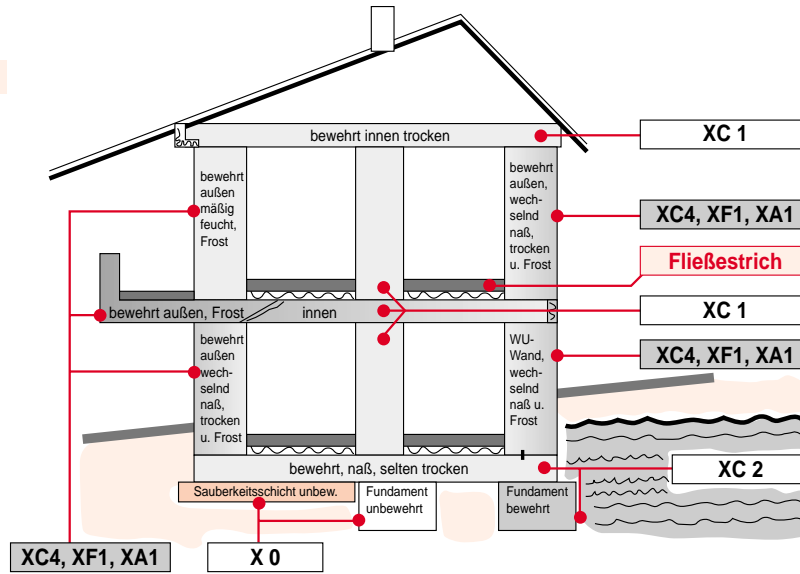
XA1	chemisch schwach angreifende Umgebung	<ul style="list-style-type: none"> Behälter von Kläranlagen Güllebehälter 	C25/30
XA2	chemisch mäßig angreifende Umgebung und Meeresbauwerke	<ul style="list-style-type: none"> Betonbauteile, die mit Meerwasser in Berührung kommen Bauteile in betonangreifenden Böden 	C35/45 C30/37 LP*
XA3	chemisch stark angreifende Umgebung	<ul style="list-style-type: none"> Industrieabwasseranlagen mit chemisch angreifenden Abwässern Gärfuttersilos und Futtertische der Landwirtschaft Kühltürme mit Rauchgasableitung 	C35/45 C30/37 LP*

Betonangriff durch Verschleißbeanspruchung Beton, der einer erheblichen mechanischen Beanspruchung ausgesetzt ist.

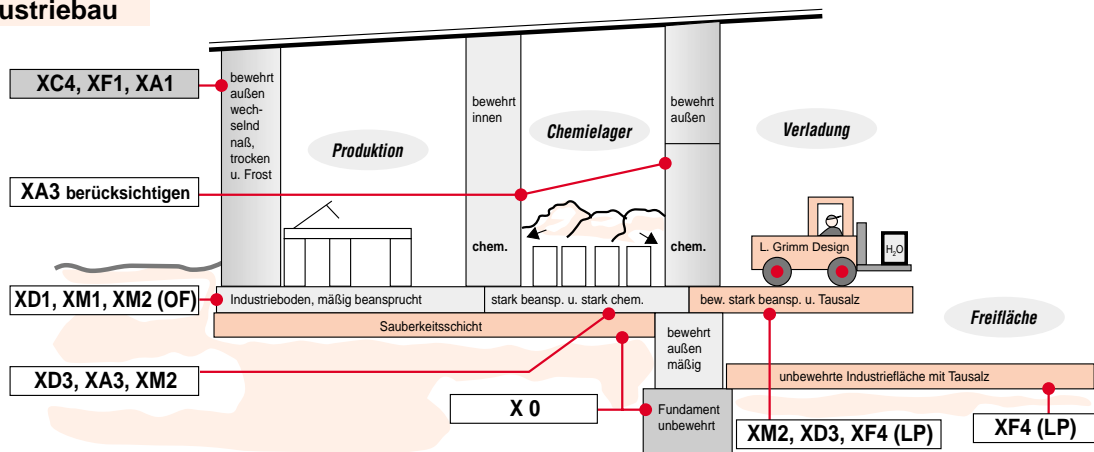
XM1	mäßige Verschleißbeanspruchung	<ul style="list-style-type: none"> tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luftbereifte Fahrzeuge 	C30/37 C25/30 LP*
XM2	starke Verschleißbeanspruchung	<ul style="list-style-type: none"> tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luft- oder vollgummibereifte Gabelstapler 	C35/45 C30/37 LP* C30/37**
XM3	sehr starke Verschleißbeanspruchung	<ul style="list-style-type: none"> tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch elastomer- oder stahlrollenbereifte Gabelstapler mit Kettenfahrzeugen häufig befahrene Oberflächen Wasserbauwerke in geschiebelasteten Gewässern, z.B. Tosbecken 	C35/45*** C30/37*/***

Beispiele für die Auswahl der Expositionsklassen nach DIN 1045 neu

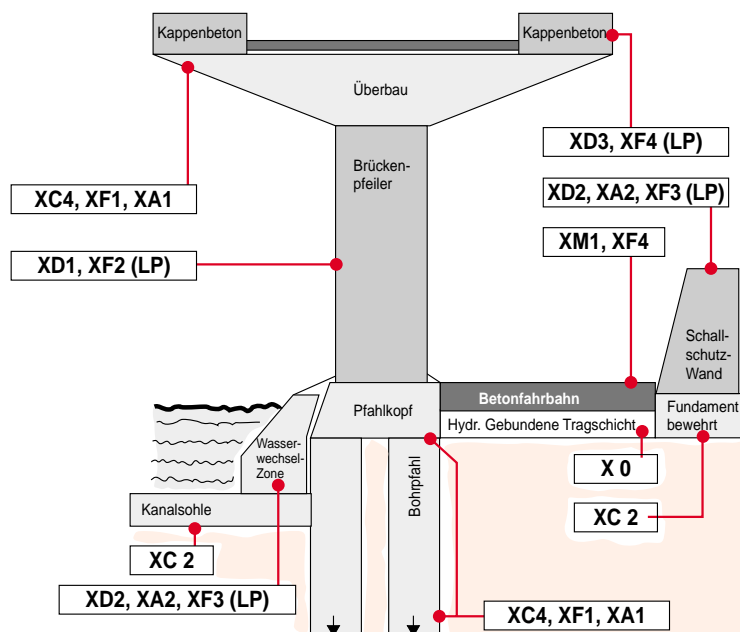
Betone für den Hochbau



Betone für Industriebau



Betone für Ingenieurbau



Staffelpreise für Betonpumpen in € (zzgl. MwSt.)

Verteilmasthöhe bis	Schlauchpumpe	M24	M32	M36	M42	M52		
Reichweite bis		20 m	28 m	32 m				
Staffelpreise für Fördermenge je Aufstellungsort	0,1 bis 5,0 m³	€/ Einsatz	auf Anfrage	280,00	330,00	430,00	auf Anfrage	auf Anfrage
	5,1 bis 10,0 m³	€/ Einsatz		320,00	371,00	475,00		
	10,1 bis 20,0 m³	€/ Einsatz		420,00	475,00	580,00		
	20,1 bis 30,0 m³	€/ Einsatz		500,00	546,00	655,00		
	30,1 bis 50,0 m³	€/ Einsatz		580,00	635,00	740,00		
	50,1 bis 100,0 m³	€/ m³		11,00	12,00	13,70		
	über 100,0 m³	€/ m³		10,30	11,10	12,50		
Mindestfördermenge	pro Stunde		15 m³	15 m³	15 m³			
Pauschale für Auf- und Abbau der auf der Pumpe mitgeführten Rohr- und Schlauchleitungen (bei separater Anlieferung erfolgt getrennte Berechnung nach Aufwand)	€/ Einsatz		90,00	90,00	90,00			
Mindestrechnungsbetrag (ohne Sonderleistung)	€/ Einsatz		280,00	330,00	430,00			

Sonderleistungen und Zuschläge

1. Rohr- und Schlauchleitungen Zuschlag pro laufenden Meter Rohr und Bogen (bei separater Anlieferung und Verlegung erfolgt getrennte Berechnung nach Aufwand). - siehe "Bemerkungen" unten A. 1. - 7.	€/ lfm.					
	Ø 100 / 125 mm		6,00	6,00	6,00	
	Ø 65 / 80 mm		5,00	5,00	5,00	
2. Standortwechsel der Pumpe auf der Baustelle	€/ Wechsel		75,00	75,00	75,00	
3. Keine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle (incl. Entsorgung)	€/ Reinigung		50,00	50,00	50,00	
4. Für vergebliche An- und Abfahrten bzw. kurzfristige Absage eines disponierten Auftrages berechnen wir 25 % vom möglichen Erlös, jedoch mindestens (zuzügl. Überstundenzuschläge)	€/ Auftrag		250,00	300,00	350,00	
5. Mietzinsberechnung erfolgt je angefangene ½ Std., wenn die Mindestfördermenge nicht erreicht wird (Ankunft-Abfahrt Baustelle)	€/ Stunde		150,00	200,00	250,00	
6. Zuschlag für Splitt- und Stahlfaserbeton	€/ m³		entfällt	entfällt	entfällt	
7. Bereitstellung für Hilfspersonal	€/ Std. / Person		60,00	60,00	60,00	
8. Reduzierung	€/ Stück		25,00	25,00	25,00	
9. Winterzuschlag vom 01.12. - 29.02.	€/ Einsatz		25,00	25,00	25,00	

Überstundenzuschläge (Ankunft bis Abfahrt Baustelle)

Montag bis Freitag	06.00 - 07.00 und 17.00 - 20.00 Uhr	€/ Pauschal	40,00
Samstag	06.00 - 11.00 Uhr	€/ Pauschal	40,00
Samstag	ab 11.00 Uhr	€/ Stunde	45,00
Nachtzuschlag	20.00 - 06.00 Uhr	€/ Stunde	45,00
Sonn- Feiertagseinsatz, Einsätze außerhalb o. g. Zeiten sowie am 24.12. und 31.12.		€/ Stunde	nach Vereinbarung

Bemerkungen

A. Der Pumpeneinsatz setzt folgende bauseitige Leistungen voraus:

1. Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort
2. Genügend Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von Schlauch- und Rohrleitungen
3. Beistellung einer Zementschlämme zum Anpumpen
4. Wasseranschluss auf der Baustelle bis zur Pumpe ist erforderlich.
5. Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Schlauch- und Rohrleitungen sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle.
6. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden - auch nicht für evtl. Umweltschäden - aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.
7. Im Spritzbereich der Pumpe, des Auslegers und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige Teile abgestellt sein. Fassaden und Hauswände sind besonders zu schützen.

B. Wartezeiten auf der Baustelle werden zum oben angegebenen Stundenmietsatz abgerechnet. (siehe 5.)

C. Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter im Auftragsfalle kostenlos, andernfalls gegen Berechnung.

D. Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese weiterzugeben. Diesel- und Ölpreisbasis: April 2017.

E. Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher netto (d.h. kein Skontoabzug) zuzüglich der am Tag der Leistungen gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes sind die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" für die Vermietung von Betonfördergeräten des jeweiligen Pumpendienstes. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bestehenden Preislisten ihre Gültigkeit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton, Werkfrischmörtel und Werkfrischestrich nachfolgend kurz "Beton/Baustoff" bezeichnet

Stand: Mai 2011

Für unsere Lieferungen und Leistungen – auch alle künftigen – gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebot

Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde soweit nicht gesondert vereinbart. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte / angegebene Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer "Kaufmann" im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr für den zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware die Mischanlage verlässt. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

4. Gewährleistung/Haftung

Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer 2 Abs. 4 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt,

es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Beton/Baustoff den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat.

Zur Wahrung von Gewährleistungsansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten.

Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten jedoch spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist (gem. Absatz 3 Satz 2) ab Lieferung zu rügen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.

Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge, kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 5. Für unseren Beton/Baustoff verjähren, mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche und Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, alle Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache in zwei (2) Jahren ab Ablieferung.

Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen

Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtungen verursacht ist. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung (Euro 3.000.000,-); die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

Dieses gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Es gilt ferner nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

6. Sicherungsrechte

Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen unser Eigentum. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, bleibt die gelieferte Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an

dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt.

Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der "Wert unseres Betons/Baustoffs" im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürften schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugsschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so

können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonstige verwandte Gesellschaft hat.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

8. Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) gespeichert, verarbeitet und an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt werden können. In diesem Zusammenhang werden wir den Wirtschaftsauskunfteien ggf. auch Daten über eine vertragsgemäße oder nicht vertragsgemäße Abwicklung der mit dem Käufer eingegangenen Vertragsbeziehung melden. Diese Meldungen dürfen gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Käufers nicht beeinträchtigt werden. Die Wirtschaftsauskunftei speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Die Wirtschaftsauskunftei stellt den ihr angeschlossenen Unternehmen die Dateien nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen

10. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Für den Einsatz der von uns vermittelten Betonpumpen gelten die jeweiligen Geschäftsbedingungen der mit der Ausführung beauftragten Firma.

